

# Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

Entwurf

## Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 122 und 123 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....2002<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1954<sup>3</sup> über die Erfindungspatente wird wie folgt geändert:

#### *Art. 1 Randtitel und Abs. 2*

<sup>2</sup> Was sich in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik (Art. 7) ergibt, ist keine patentierbare Erfindung.

A.  
Patentierbare  
Erfindungen  
I. Grundsatz

#### *Art. 1a*

*Aufgehoben*

#### *Art. 2*

<sup>1</sup> Von der Patentierung ausgeschlossen sind Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen würde. Insbesondere werden keine Patente erteilt für:

II. Ausschluss  
von der  
Patentierung

- a. Verfahren zum Klonen menschlicher Lebewesen;
- b. Verfahren zur Veränderung der in der Keimbahn enthaltenen genetischen Identität des menschlichen Lebewesens;
- c. die Verwendung menschlicher Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken;
- d. Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere zu verursachen, und keinen wesentlichen medizinischen Nutzen für Mensch oder Tier mit sich bringen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2002

<sup>3</sup> SR 232.14

<sup>2</sup> Der menschliche Körper als solcher in den einzelnen Phasen seiner Entstehung und Entwicklung ist von der Patentierung ausgeschlossen. Jedoch ist ein durch Isolierung oder durch ein anderes technisches Verfahren gewonnener Bestandteil des menschlichen Körpers, einschliesslich der Sequenz oder Teilsequenz eines Gens, patentierbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Von der Patentierung sind ferner ausgeschlossen:

- a. Pflanzensorten und Tierrassen und ihrem Wesen nach biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren; unter Vorbehalt von Absatz 1 patentierbar sind jedoch mikrobiologische oder technische Verfahren und die dadurch gewonnenen Erzeugnisse sowie Erfindungen, deren Ausführung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist;
- b. Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik, die am menschlichen oder am tierischen Körper angewendet werden.

*Art. 7c*

Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf ihre Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b zum Stand der Technik gehören oder Gegenstand eines älteren Rechts sind, gelten als neu, soweit sie nur für eine solche Verwendung bestimmt sind.

IV. Neue Verwendung bekannter Stoffe  
a. Erste medizinische Indikation

*Art. 7d (neu)*

Stoffe und Stoffgemische, die als solche, aber nicht in Bezug auf eine gegenüber der ersten medizinischen Indikation nach Artikel 7c spezifische Verwendung in einem chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Verfahren nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b zum Stand der Technik gehören oder Gegenstand eines älteren Rechts sind, gelten als neu, soweit sie nur für die Verwendung zur Herstellung eines Mittels zu chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken bestimmt sind.

b. Weitere medizinische Indikationen

*Art. 8 Randtitel und Abs. 3*

<sup>3</sup> Aufgehoben

F. Wirkung des Patents  
I. Grundsatz

*Art. 9 (neu)*

Betrifft die Erfindung ein Verfahren, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse des Verfahrens. Handelt es sich bei diesen um biologisches Material, so erstreckt sich die Wirkung des Patents zudem auf Erzeugnisse, die massgeblich durch Vermehrung dieses biologischen Materials gewonnen werden und mit denselben Eigenschaften ausgestattet sind.

II. Verfahrenspatente

*Art. 10 (neu)*

II. Biologisch reproduzierbares Material  
Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, das aus einer genetischen Information besteht oder eine solche enthält, so erstreckt sich die Wirkung des Patents auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die

genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt.

*Art. 10a (neu)*

V. Forschungs-  
privileg

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen.

*Art. 17 Abs. 1*

<sup>1</sup> Ist eine Erfindung in einem Land, für das die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883<sup>4</sup> zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder das Abkommen vom 15. April 1994<sup>5</sup> über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Anhang 1C zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation) gilt, oder mit Wirkung für ein solches Land vorschriftsgemäss zum Schutz durch Patent, Gebrauchsmuster oder Erfinderschein angemeldet worden, so entsteht nach Massgabe von Artikel 4 der Pariser Verbandsübereinkunft ein Prioritätsrecht. Dieses kann für das in der Schweiz für die gleiche Erfindung innerhalb von zwölf Monaten seit der Erstanmeldung eingereichte Patentgesuch beansprucht werden.

*Art. 24 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Richter stellt auf Klage hin die Nichtigkeit des Patents fest, wenn:

- a. der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 1 und 2 nicht patentierbar ist;
- b. die Erfindung in der Patentschrift nicht so dargelegt ist, dass der Fachmann sie ausführen kann;
- c. der Gegenstand des Patents über den Inhalt des Patentgesuchs in der für das Anmeldedatum massgebenden Fassung hinausgeht;
- d. der Patentinhaber weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist noch aus einem andern Rechtsgrund ein Recht auf das Patent hatte.

<sup>4</sup> SR 0.232.01/.04

<sup>5</sup> SR 0.632.20

*Art. 28*

Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist, die Klage aus Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d indessen nur dem Berechtigten.

*Art. 28a (neu)*

Die Wirkung des erteilten Patents gilt in dem Umfang, in dem der Patentinhaber auf das Patent verzichtet oder der Richter auf Klage hin die Nichtigkeit festgestellt hat, als vom Datum der Erteilung an aufgehoben.

C. Wirkung der Änderung im Bestand des Patents

*Art. 35a (neu)*

Biologisches Material, das vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht worden ist, darf vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden.

B. In Verkehr gebrachtes biologisches Material

*Art. 35b (neu)*

<sup>1</sup> Landwirte, die vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes pflanzliches Vermehrungsmaterial erworben haben, dürfen das im eigenen Betrieb durch den Anbau dieses Materials gewonnene Erntegut im eigenen Betrieb weiter vermehren.

C. Landwirteprivileg

<sup>2</sup> Landwirte, die vom Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebrachtes tierisches Vermehrungsmaterial oder in Verkehr gebrachte Tiere erworben haben, dürfen die im eigenen Betrieb durch Verwendung dieses Materials oder dieser Tiere gewonnenen Tiere im eigenen Betrieb weiter vermehren.

<sup>3</sup> Die Landwirte benötigen die Zustimmung des Patentinhabers, wenn sie das gewonnene Erntegut beziehungsweise das gewonnene Tier oder tierische Vermehrungsmaterial Dritten zu Vermehrungszwecken abgeben wollen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt Umfang und Modalitäten des Landwirteprivilegs im Einzelnen; namentlich bezeichnet er die vom Landwirteprivileg ausgenommenen Pflanzenarten.

*Art. 36 Randtitel*

D. Abhängige Schutzrechte  
I. Abhängige Erfindung

*Art. 36a (neu)*

<sup>1</sup> Kann ein Sortenschutzrecht ohne Verletzung eines früher erteilten Patents nicht beansprucht oder benützt werden, so hat der Pflanzenzüchter beziehungsweise der Inhaber des Sortenschutzrechts Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz in dem für die Erlangung und Benützung seines Sortenschutzrechts erforderlichen Umfang, sofern die Pflanzensorte einen namhaften Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gegenüber der patentgeschützten Erfindung darstellt.

II. Abhängiges Sortenschutzrecht

<sup>2</sup> Der Patentinhaber kann die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des Sortenschutzrechts eine Lizenz zu dessen Benützung erteilt.

E. Ausführung  
der Erfindung  
im Inland

*Art. 37 Randtitel*

I. Klage auf  
Lizenzerteilun  
g

*Art. 40 Randtitel*

F. Lizenz im  
öffentlichen  
Interesse

G. Zwangs-  
lizenzen auf  
dem Gebiet der  
Halb-  
leitertechnik

*Art. 40a Randtitel*

H. Gemeinsame  
Bestimmungen  
zu den Artikeln  
36-40a

*Art. 40b Randtitel*

*Art. 46a Abs. 2 erster Satz sowie Abs. 4 Bst. e und g*

<sup>2</sup> Er muss den Antrag innert zwei Monaten seit dem Zugang der Benachrichtigung des Instituts über das Fristversäumnis einreichen, spätestens jedoch innert sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist.

<sup>4</sup> Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:  
e. und g. *Aufgehoben*

*Art. 49 Abs. 2 Bst. f (neu)*

<sup>2</sup> Das Patentgesuch muss enthalten:

f. im Fall der Beanspruchung einer Nukleinsäure- oder Aminosäuresequenz eine konkrete Beschreibung ihrer gewerblichen Anwendbarkeit unter Angabe der von ihr erfüllten Funktion.

B. Offenbarung  
der Erfindung  
I. Im Allge-  
meinen

*Art. 50 Randtitel*

*Art. 50a (neu)*

<sup>1</sup> Kann eine Erfindung, die biologisches Material betrifft, nicht ausreichend<sup>II</sup> dargelegt werden, so ist die Darlegung durch die Hinterlegung einer Probe des<sup>Biologisches</sup> Material

biologischen Materials und, in der Beschreibung, durch Angaben über die wesentlichen Merkmale des biologischen Materials sowie einen Hinweis auf die Hinterlegung zu vervollständigen.

<sup>2</sup> Die Erfindung gilt nur dann als im Sinne von Artikel 50 offenbart, wenn die Probe des biologischen Materials spätestens am Anmeldedatum bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle hinterlegt worden ist und das Patentgesuch in seiner ursprünglich eingereichten Fassung Angaben zum biologischen Material und den Hinweis auf die Hinterlegung enthält.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Hinterlegung, an die Angaben zum biologischen Material und an den Hinweis auf die Hinterlegung sowie den Zugang zu den hinterlegten Proben im Einzelnen.

*Art. 56 Randtitel sowie Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Als Anmeldedatum gilt der Tag, an dem der letzte der folgenden Bestandteile eingereicht wurde:

- a. eine ausdrückliche oder stillschweigende Angabe, dass die Bestandteile eine Anmeldung begründen sollen;
- b. Angaben, anhand deren die Identität des Patentbewerbers festgestellt werden kann;
- c. ein Bestandteil, der dem Aussehen nach als Beschreibung angesehen werden kann.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Sprache, in der die Bestandteile nach Absatz 1 einzureichen sind, das Anmeldedatum, wenn ein fehlender Teil der Beschreibung oder eine fehlende Zeichnung eingereicht wird, sowie den Ersatz der Beschreibung und der Zeichnungen durch den Verweis auf ein früher eingereichtes Patentgesuch.

E. Anmelde-  
datum  
I. Im Allge-  
meinen

*Art. 58*

<sup>1</sup> Dem Patentbewerber ist bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens mindestens einmal Gelegenheit zu geben, die technischen Unterlagen zu ändern.

<sup>2</sup> Die technischen Unterlagen dürfen nicht so geändert werden, dass der Gegenstand des geänderten Patentgesuchs über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Unterlagen hinausgeht.

F. Änderung  
der technischen  
Unterlagen

*Art. 59 Abs. 1*

<sup>1</sup> Entspricht der Gegenstand des Patentgesuchs den Artikeln 1 und 2 nicht oder bloss teilweise, so teilt das Institut dies dem Patentbewerber unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

*Art. 73a (neu)*

C. Klagebefugnis  
von Lizenz-  
nehmern Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage nach Artikel 72 oder 73 berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich

ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

*Art. 74 Randtitel*

D. Klage auf  
Feststellung

*Art. 77 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Artikel 73a gilt sinngemäss.

*Gliederungstitel vor Art. 86a*

**4. Abschnitt: Hilfeleistung der Zollverwaltung**

*Art. 86a (neu)*

A. Anzeige  
offensichtlich  
widerrechtlicher  
Sendungen

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber, sofern dieser bekannt ist, auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr widerrechtlich hergestellter Waren bevorsteht.

<sup>2</sup> In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit der Patentinhaber einen Antrag nach Artikel 86b stellen kann.

*Art. 86b (neu)*

B. Antrag auf  
Hilfeleistung

<sup>1</sup> Hat der Patentinhaber oder der Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr widerrechtlich hergestellter Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

<sup>2</sup> Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.

<sup>3</sup> Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

*Art. 86c (neu)*

C.  
Zurückbehaltu  
ng der Waren

<sup>1</sup> Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 86b den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware widerrechtlich hergestellt worden ist, so teilt sie dies dem Antragsteller mit.

<sup>2</sup> Die Zollverwaltung behält die betreffende Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die betreffende Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

*Art. 86d (neu)*

<sup>1</sup> Ist durch das Zurückbehalten von Waren ein Schaden zu befürchten, so kann die Zollverwaltung das Zurückbehalten von einer angemessenen Sicherheitsleistung des Antragstellers abhängig machen.

D. Sicherheitsleistung und Schadenersatz

<sup>2</sup> Der Antragsteller muss den durch das Zurückbehalten der Waren entstandenen Schaden ersetzen, wenn vorsorgliche Massnahmen nicht angeordnet werden oder sich als unbegründet erweisen.

*Art. 96 Abs. 2*

<sup>2</sup> Findet die Prüfungsstelle, dass der Gegenstand des Patentgesuchs nach den Artikeln 1 und 2 nicht patentierbar ist, so teilt sie dies dem Patentbewerber unter Angabe der Gründe mit und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme.

*Art. 101 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand des Patentgesuchs nach den Artikeln 1 und 2 nicht patentierbar sei. ...

*Gliederungstitel vor Art. 110*

**2. Abschnitt:**

**Wirkungen der europäischen Patentanmeldung und des europäischen Patents und Änderungen im Bestand des europäischen Patents**

*Art. 110 Randtitel*

A. Grundsatz  
I. Wirkungen

*Art. 110a (neu)*

Eine Änderung im Bestand des europäischen Patents durch ein rechtskräftiges Urteil in einem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt hat dieselbe Wirkung wie ein solches Urteil in einem Verfahren in der Schweiz.

II. Änderung im Bestand des Patents

*Art. 112 - 116*

*Aufgehoben*

*Art. 121 Abs. 1 Bst. a und c*

<sup>1</sup> Die europäische Patentanmeldung kann in ein schweizerisches Patentgesuch umgewandelt werden:

- a. im Falle von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens;
- c. wenn sie wegen der Feststellung des Europäischen Patentamtes, dass sie Artikel 54 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens nicht entspricht, mit Wirkung für die Schweiz zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist.



*Art. 127*

Ein teilweiser Verzicht auf das europäische Patent kann nicht beantragt werden, solange beim Europäischen Patentamt gegen dieses Patent ein Einspruch möglich oder über einen Einspruch, eine Beschränkung oder einen Widerruf noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

1. Verfahrensregeln

beschränkung  
es  
teilverzichts

*Art. 128*

Der Richter kann das Verfahren, insbesondere das Urteil aussetzen, wenn:

1. Aussetzen  
es Verfahrens  
Zivilrechts-  
treitigkeiten

- a. über eine Beschränkung, einen Widerruf oder einen Antrag auf Überprüfung noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; oder
- b. die Gültigkeit des europäischen Patents streitig ist und eine Partei nachweist, dass beim Europäischen Patentamt ein Einspruch noch möglich oder über einen Einspruch noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

*Art. 138*

Der Anmelder hat dem Institut innerhalb von 30 Monaten nach dem Anmelde- oder dem Prioritätsdatum:

2. Former-  
rdernisse

- a. den Erfinder schriftlich zu nennen;
- b. die Anmeldegebühr zu bezahlen;
- c. eine Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache einzureichen, sofern die internationale Anmeldung nicht in einer solchen Sprache abgefasst ist.

*Art. 140h Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Jahresgebühren für die gesamte Laufzeit des Zertifikats sind auf einmal und im Voraus zu bezahlen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 142*

Die beim Inkrafttreten der Änderung vom 2002 [*Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung*] dieses Gesetzes noch nicht erloschenen Patente unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht.

3. Übergang  
om alten zum  
euen Recht  
Patente

*Art. 143*

<sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten der Änderung vom 2002 [*Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung*] dieses Gesetzes hängigen<sup>II</sup> Patentgesuche unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem neuen Recht.

<sup>2</sup> Jedoch richten sich weiterhin nach altem Recht:

- a. die Ausstellungsimmunität;

- b. die Patentierbarkeit, wenn die Voraussetzungen dafür nach altem Recht günstiger sind.

*Art. 144*

*Aufgehoben*

*Art. 145 Abs. 2 (neu)*

<sup>2</sup> Die Artikel 73a und 77 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 2002 [Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung] dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.

*Art. 148 (neu)*

<sup>1</sup> Für europäische Patente, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache veröffentlicht werden, braucht keine Übersetzung der Patentschrift nach Artikel 113 Absatz 1 eingereicht zu werden, wenn die Veröffentlichung des Hinweises auf die Patenterteilung im Europäischen Patentblatt oder, im Falle der Aufrechterhaltung des Patents mit geändertem Umfang, die Veröffentlichung des Hinweises auf die Entscheidung über einen Einspruch weniger als drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes erfolgt.

D. Vorbehalt von Übersetzungen und verbindliche Sprachen

<sup>2</sup> Die Artikel 114 und 116 sind auch nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes auf Übersetzungen anwendbar, die nach Artikel 112 entweder dem Beklagten zugestellt oder der Öffentlichkeit durch Vermittlung des Instituts zugänglich gemacht oder nach Artikel 113 dem Institut eingereicht wurden.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz vom 24. März 1995<sup>6</sup> über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Das Institut erfüllt folgende Aufgaben:

- b. Es vollzieht nach Massgabe der Spezialgesetzgebung die Erlasse nach Buchstabe a sowie die völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums und fördert immaterialgüterrechtlich schützbar Innovationen.

*Art. 13 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so festzusetzen, dass sie zusammen mit den Entgelten und Abgeltungen pro Schutzbereich im Vierjahresdurchschnitt unter Einschluss der Innovationsförderung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b kostendeckend sind.

### **2. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992<sup>7</sup>**

*Art. 41 Abs. 1, erster Satz*

<sup>1</sup> Versäumt der Hinterleger oder der Rechtsinhaber eine Frist, die gegenüber dem Institut einzuhalten ist, so kann er bei diesem schriftlich die Weiterbehandlung beantragen. ...

*Art. 55 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Wer über eine ausschliessliche Lizenz verfügt, ist unabhängig von der Eintragung der Lizenz im Register selbständig zur Klage berechtigt, sofern dies im Lizenzvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist. Alle Lizenznehmer können einer Verletzungsklage beitreten, um ihren eigenen Schaden geltend zu machen.

*Art. 59 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Artikel 55 Absatz 4 gilt sinngemäss.

*Art. 60a (neu)* Mitteilung des Urteils

Das Gericht teilt ein rechtskräftiges Urteil, welches die Änderung einer Eintragung im Register bewirkt, dem Institut mit.

<sup>6</sup> SR 172.010.31

<sup>7</sup> SR 232.11

*Art. 70* Anzeige offensichtlich widerrechtlicher Sendungen

<sup>1</sup> Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder einen nach Artikel 56 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband, sofern diese bekannt sind, auf bestimmte Sendungen aufmerksam zu machen, wenn offensichtlich ist, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht.

<sup>2</sup> In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Artikel 71 stellen kann.

*Art. 71 Abs. 1*

<sup>1</sup> Hat der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte, der Lizenznehmer oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

*Art. 72 Abs. 1*

<sup>1</sup> Hat die Zollverwaltung auf Grund eines Antrags nach Artikel 71 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt sie dies dem Antragsteller mit.

*Art. 78a (neu)* Klagebefugnis von Lizenznehmern

Die Artikel 55 Absatz 4 und 59 Absatz 5 sind nur auf Lizenzverträge anwendbar, die nach Inkrafttreten der Änderung vom 2002 [Datum der Verabschiedung durch die Bundesversammlung] dieses Gesetzes abgeschlossen oder bestätigt worden sind.